

tellco

Anlagereglement

Tellco Freizügigkeitsstiftung

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 01.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	3
2 Grundsätze der Vermögensverwaltung	3
3 Erweiterte Anlagen	4
4 Zulässige erweiterte Anlagen	4
5 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen	5
6 Loyalität in der Vermögensverwaltung	5
7 Börsenaufträge	5
8 Organisation	6
9 Grundsätze der Wertschriftenanlagen und Controlling	7
10 Inkrafttreten	7

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Statuten, das folgende Anlagereglement:

1 Grundlagen

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensanlage der Telco Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «die Stiftung»). Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.

2 Grundsätze der Vermögensverwaltung

Die Stiftung bietet ihren Vorsorgenehmern Konto- und Wertschriftenlösungen an.

2.1 Kontolösung

Die Gelder der Stiftung sind als Spareinlagen bei einer dem Bankengesetz unterstellten Bank anzulegen. Diese Gelder sind im Namen der Stiftung angelegt und gelten als Spareinlagen der einzelnen Anleger.

2.2 Wertschriftenlösung

Die Stiftung bietet folgende Anlagemöglichkeiten an:

2.2.1 Standardisierte Vermögensverwaltung durch die Telco Bank AG

Die Telco Bank AG bietet eigene BVG-konforme Anlageprodukte an. Die Anlagestrategien werden unter Einhaltung von Art. 49 – 58 BVV 2 umgesetzt.

2.2.2 Übrige Vermögensverwaltung

Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags, den die Freizügigkeitsstiftung mit der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken, Wertpapierhäusern, Fondsleitungen oder Verwaltern von Kollektivvermögen nach Art. 24 des Finanzinstitutsgesetzes abgeschlossen hat. Die Ermittlung, der Kauf und die Rücknahme der Anteile an solchen Anlagen, das Interesse der beteiligten Versicherten sowie die Deckung der Anteilsrechte müssen jederzeit in nachvollziehbarer Weise gewährleistet sein; im Vermögensverwaltungsvertrag ist die sinngemässe Einhaltung der Art. 49 – 58 BVV 2 ausdrücklich festzuhalten.

2.2.3 Fondsanlagen

Die Stiftung bietet verschiedene Einzelfonds an. Zulässig sind nur Fonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden. Bei Fondsanlagen werden die Art. 49 – 58 BVV 2 sinngemäss angewendet.

2.2.4 Obligationen und Festgelder

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben in folgende Obligationen und Festgelder anlegen: Anleiensobligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen, schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken; entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten; von einer Begrenzung einzelner Schuldner kann abgesehen werden. Bei Obligationen und Festgeldern werden die Art. 49 – 58 BVV 2 sinngemäss angewendet.

2.2.5 Der Vorsorgenehmer trägt allein das Anlagerisiko. Aus Investitionen in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

- 2.2.6 Jeder Vorsorgenehmer wählt und bestätigt mindestens ein Risikoprofil. Das Risikoprofil trägt der Risikobereitschaft, der Risikofähigkeit, dem Risikobewusstsein, der Anlageerfahrung sowie dem Anlagehorizont des Vorsorgenehmers Rechnung. Dem Risikoprofil ist eine Risikoklasse zugewiesen. Der Vorsorgenehmer wählt eine Anlagestrategie, die seinem Risikoprofil zugewiesene Risikoklasse entspricht.
- 2.2.7 Die Stiftung stellt sicher, dass das Anlagereglement sowie die Bestimmungen nach Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 - 58 BVV 2 und Art. 19 - 19a FZV jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden. Zudem kontrolliert sie periodisch die Performance und die Kosten der Anlageprodukte.
- 2.2.8 Eine Änderung des Risikoprofils und der Anlagestrategie ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- 2.2.9 Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung verpfändete Vorsorgeguthaben dürfen nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers in Wertschriften angelegt werden.
- 2.2.10 Bei einer (Teil-) Auflösung des Freizügigkeitskontos, namentlich auf Begehren des Vorsorgenehmers bei Einkauf in die reglementarischen Leistungen, bei Vorbezug für Wohneigentumsförderung, bei Kündigung und bei Barauszahlung sowie (ohne entsprechende Begehren) bei Auszahlung der Altersleistungen infolge Erreichen des Rentenalters und bei einer Abtretung von Vorsorgeguthaben an den Ehegatten bei Scheidung (Art. 22 FZG) gemäss Mitteilung des Gerichts, werden – sofern eine Auslieferung der Wertschriften nicht gewünscht wird oder nicht möglich ist – die Wertschriften im erforderlichen Umfang vorgängig durch die Stiftung verkauft. Die Stiftung verkauft die Wertschriften zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Erlös wird dem Freizügigkeitskonto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.

3 Erweiterte Anlagen

- 3.1 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung von Art. 3 – 5 dieses Reglements an. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie und Risikoprofil festgelegt.
- 3.2 Die Stiftung, der Berater oder der Vermögensverwalter klären den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 3.1 in Anspruch genommen wird, über die spezifischen Risiken auf.
- 3.3 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 eingehalten werden.

4 Zulässige erweiterte Anlagen

- 4.1 Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie das Risikoprofil des Vorsorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind und zudem ein Vertrag zwischen einem allfälligen Berater oder Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen wurde.
- 4.2 Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen:
Eine Ausweitung der Anlagen in Fremdwährungen ist auf maximal 70% erlaubt.
- 4.3 Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen:
Bei einer Ausweitung von Aktienanlagen auf maximal 85% darf ausschliesslich in kollektive Kapitalanlagen, börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Values (NAV, Nettoinventarwert) oder diversifizierte Zertifikate (long only, ohne Hebel) investiert werden. Diversifizierte Zertifikate dürfen maximal 10% eines Vorsorgevermögens ausmachen.

4.4 Anlagen in Immobilien:
Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value investiert werden.

4.5 Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:
Diese beinhalten unter anderem Hedgefonds, Anlagen in Rohstoffe, Anlagen in Infrastruktur, Private Equity sowie ähnliche Anlagen. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Marktwerts bzw. des Net Asset Value investiert werden.

5 **Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen**

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 4 gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgevermögen folgende Begrenzungen:

a) Anlagen in Fremdwährungen gesamthaft	70%
b) Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen	85%
c) Anlagen in Immobilien, davon maximal ein Drittel im Ausland	50%
d) Alternative Anlagen	20%
Nicht diversifizierte Anlagen pro Fonds	5%

6 **Loyalität in der Vermögensverwaltung**

6.1 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die Bestimmungen von Art. 48j BVV 2 eingehalten werden.

6.2 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie persönliche Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben und wenn ja, welche dies waren. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr. Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz anwendbar ist, brauchen die jährliche schriftliche Erklärung nicht abzugeben.

6.3 Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Im Übrigen befolgen diese Personen den Verhaltenskodex, welchem sich die Stiftung unterstellt hat.

7 **Börsenaufträge**

7.1 Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften ist immer schriftlich oder über die elektronische Plattform zu erteilen.

7.2 Der Kauf von Wertschriften kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Freizügigkeitsguthabens auf dem Stiftungskonto erfolgt ist und das Guthaben zweifelsfrei dem Vorsorgenehmer zugewiesen werden konnte.

8 **Organisation**

8.1 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des Anlagereglements;
- b) die Auswahl der Vermögensverwalter;
- c) die Überwachung der Vermögensentwicklung;
- d) die Genehmigung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren.

8.2 Die Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- a) die Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- b) die Einhaltung des Anlagereglements der Stiftung und die Umsetzung der Anlagestrategie nach den Vorgaben der Vorsorgenehmer, die nicht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats betreut werden;
- c) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und den Depotstellen;
- d) die Überwachung der Vermögensverwalter;
- e) die Überwachung der Depotstellen;
- f) die periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates;
- g) die Umsetzung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren.

8.3 Die Vermögensverwalter

Die Stiftung betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f und 48g BVV 2 Gewähr bieten. Der Stiftungsrat entscheidet über die Zulassung von Vermögensverwaltern.

Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

- a) die Umsetzung der Anlagestrategie nach den Vorgaben des Vorsorgenehmers;
- b) die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen.

8.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Vermögensanlagen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 52c BVG sowie nach den Empfehlungen der EXPERTsuisse.

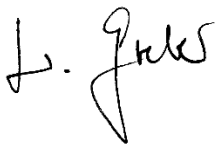
8.5 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

- a) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
- b) Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas Anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.
- c) Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrates ausgeübt werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas Anderes anordnet.
- d) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.
- e) Hält die Stiftung an einer Unternehmung eine wesentliche Beteiligung, so kann sie zwecks Interessenwahrung einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Unternehmung entsenden.

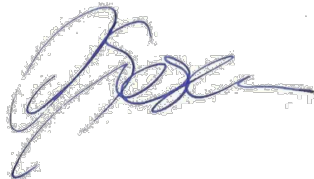
- 9 **Grundsätze der Wertschriftenanlagen und Controlling**
- a) Bei sämtlichen Anlagestrategien bei der Wertschriftenlösung stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49-58 BVV 2 und Art. 19 sowie Art. 19a FZV jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden.
 - b) Vierteljährlich überwacht die Stiftung die Mandate. Der Stiftungsrat kann die Kontrolle an einen externen Investment-Controller delegieren.
 - c) Die Gewährung von Darlehen ist nicht erlaubt.
 - d) Immobilienanlagen sind in Kollektivanlagen zu tätigen.
 - e) Eine Effektenleihe wird nicht vorgenommen.
- 10 **Inkrafttreten**
- Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 12.04.2023 genehmigt und tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Anlagereglemente.

Schwyz, 12. April 2023

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Stiftungsrat



Daniel Greber
Präsident



Daniel Gresch
Mitglied